

Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Planungsbüro H&P Ingenieure GmbH, Laatzen
	Stand: 20.05.2025

Nummer	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
A	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen <u>Nachricht vom 11.12.2024, 19.12.2024 und 19.02.205 (wortgleich)</u></p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen voll-ständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Er-kundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkun-gen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittel-räumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Ge-meinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben in-formiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über ge-eignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Hinweise des LGLN vom 11.12.2024, 19.12.2024 und 19.02.2025 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Luftbildauswertung liegt vor, dies wird in der Begründung dargelegt, Abschnitt 6.6, weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.</p>

	<p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können (.....).</p>	
2	<p>PLEDOC GmbH für GE (Open Grid Europe GmbH) und der GasLINE GmbH & Co. KG <u>Nachricht vom 12.12.2024, 07.01.2025 und 20.02.2025 (wortgleich)</u></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen. <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Die Hinweise der PLEdoc GmbH mit den drei genannten Schreiben vom 12.12.2024, 07.01.2025 und 20.02.2025, wonach ihre Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>3</p>	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege <u>Nachricht vom 12.12.2024 und 19.12.2024 (wortgleich)</u></p> <p>Zum Flächennutzungsplan 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie zum Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwehr - Am Holztor" OS Ingeln-Oesselse wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld ist jedoch die großflächige, in das Neolithikum zu datierende Fundstelle Ingeln FStNr. 6 überliefert. Im Rahmen großflächiger archäologischer Untersuchungen wurden dort insgesamt 127 Befunde erfasst, darunter zwei Grundrisse von Speichergebäuden - einem Sechs- und einem Zwölfpfostenspeicher -, ein vermutliches Grubenhaus, zwei Grubenkomplexe und zwei größere Grabenstrukturen. Die Grenzen der Siedlung wurden durch die Grabungen allerdings nicht erfasst. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Fundstelle Ingeln 6 ist im Rahmen der Erschließung des Plangebietes durchaus mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Eine fehlende kulturhistorische Bedeutung des Plangebietes - wie im Umweltbericht S 35 formuliert - ist aufgrund von gegenwärtig fehlenden archäologischen Fundstellen nicht zu konstatieren, vielmehr könnte es sein, dass sich Fundstellen auf diesen Flächen nur noch nicht zu erkennen gaben.</p> <p>Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.</p>	<p>Die Hinweise von Seiten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.12.2024 bzw. 19.12.2024 werden insgesamt zur Kenntnis genommen und wurden redaktionell in die Begründung mit aufgenommen, siehe dort Abschnitt 2.3.</p> <p>Eine Berücksichtigung erfolgt konkret im Zuge der Ausführungsplanung. Auf die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine Auswirkungen.</p>

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG ("Veranlasser-Prinzip") wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Folgende Nebenbestimmungen sind in die denkmalrechtliche Genehmigung aufzunehmen (A: Auflagen / H: Hinweise):

1. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für

<p>Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten. (A)</p> <p>2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen. (A)</p> <p>3. Die Grabungsleitung muss ständig auf der Grabung anwesend sein und darf keine weitere gleichzeitige Grabungsleitung übernehmen. (A)</p> <p>4. Im Fall von archäologischen Bodenfunden muss die beauftragte archäologische Grabungsfirma eine ausreichende Personalstärke für die weiteren Untersuchungen nachweisen können.</p> <p>5. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen. (A)</p> <p>6. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen. (A)</p> <p>7. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen. (A)</p> <p>8. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben.</p> <p>9. Über den Grabungsfortschritt, Zwischenergebnisse, aufgetretene Fragen und Schwierigkeiten und die angewandten Methoden ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD 14-tägig schriftlich Bericht zu erstatten,</p>	
---	--

falls die Grabung diese Dauer überschreitet. (A)

10. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen. (A)

11. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird.

Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

4	<p>Gemeinde Algermissen <u>Nachricht vom 07.03.2025 und vom 18.03.2025 (gleichlautend)</u></p> <p>Die Belange der Gemeinde Algermissen werden von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Nachrichten der Gemeinde Algermissen vom 07.03.2025 und vom 18.03.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>TenneT TSO GmbH <u>Nachrichten vom 20.12.2024 und vom 19.02.2025 (gleichlautend)</u></p> <p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Die Nachrichten der TenneT TSO GmbH vom 20.12.2024 und vom 19.02.2025, dass ihre Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Neptune Energy Holding Germany GmbH <u>Nachricht vom 03.01.2025 und 20.02.2025 (gleichlautend)</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.</p>	<p>Der Hinweis der Neptune Energy Holding Germany GmbH mit Schreiben vom 03.01.2025 und 20.02.2025, dass ihre Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Wintershall GmbH <u>Nachricht vom 07.01.2025</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-1307-1): Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Der Hinweis der Wintershall GmbH vom 07.01.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Vodafone GmbH <u>Nachricht vom 07.01.2025</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits</p>	<p>Die Nachricht von Vodafone vom 07.01.2025, dass die Vodafone GmbH keine Einwände gegen die Planungen geltend macht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ebenso werden die Hinweise zu einer Ausbautscheidungs zur Kenntnis genommen. Der Belang hat</p>

	<p>derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interessensetzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>	für die vorliegende Planungsebene keine Relevanz.
9	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen <u>Nachrichten vom 08.01.2025 und 18.03.2025 (mit Verweis auf ersteres Schreiben)</u></p> <p>Zu o.g. Planung werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	Die Nachrichten der Landwirtschaftskammer vom 08.01.2025 und 18.03.2025, dass keine Bedenken vorliegen, werden zur Kenntnis genommen.
10.1	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie <u>Nachricht vom 10.01.2025</u></p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfatgesteine in Tiefen liegen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts bis 1km Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4- 24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie> Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Hinweis: Kompensationsflächen werden bei der Bewertung des</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 10.01.2025 wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Baugrund</u> Die Hinweise zum Baugrund werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Ein ingenieurgeologisches Bodengutachten liegt vor und wurde als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 341 zugeordnet.</p>

<p>Planungsvorhabens hinsichtlich Baugrund/ Geogefahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und-2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Boden</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Entgegen den Darstellungen in Kap. 2.3 weisen wir darauf hin, dass die ackerbauliche Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht per se zu einer Herabstufung der Schutzwürdigkeit der Böden führt, da die Böden trotzdem die im BBodSchG definierten Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend</p>	<p><u>Boden</u> Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Laatzen hat ein Bodenschutz-Konzept in Auftrag gegeben, dass als Anlage 3 der Begründung zugeordnet ist. Dieses Konzept stellt die angesprochenen Seltenen Böden im Plangebiet fest und sieht entsprechende Maßnahmen vor.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Laatzen ist es für die hier</p>
--	---

<p>abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).</p> <p>Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p><u>Hinweise</u> Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024 0001) In Bezug auf die durch das LBEG</p>	<p>vorliegende Planungsebene hinreichend, den Belang der Seltene Böden in der Begründung anzusprechen und auf den gebotenen Umgang damit hinzuweisen. Dies erfolgt in der Begründung, die zum Feststellungsbeschluss entsprechend ergänzt wird. Damit wird eine Fortschreibung der Erkenntnisse / Aussagen des Umweltberichts vorgenommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Diese finden im Rahmen der konkreten Ausführung Berücksichtigung. Inhaltliche Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich nicht.</p> <p>Zur Kompensation siehe oben: Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt. Der konkrete Umgang mit dem Belang ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><u>Hinweise</u> Die Hinweise zu den Verträgen sind der Stadt Laatzen bekannt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.</p>
--	---

	<p>vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>10.2</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie <u>Nachricht vom 20.03.2025 (teils inhaltsgleich zum 10.01.2025)</u></p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 20.03.2025 wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Baugrund</u> Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Laatzen sieht etwaige Erdfallgefährdungen mit Blick auf die Erfahrungen im Umfeld als nicht relevant an. Für die hier vorliegende Planungsebene sieht die Stadt Laatzen den Belang als nachrangig an. Es wurden dennoch vorsorglich entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein Bodengutachten bezüglich Baugrund und Baugrundverhältnissen (ingenieurgeologisches Gutachten) liegt vor, das den Belang Boden standortbezogen untersucht und bewertet. Dieses ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 341 beigelegt.</p>

	<p>in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise</u> Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Hinweise</u> Die Hinweise zu den Verträgen sind der Stadt Laatzen bekannt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.</p>
11	<p>Avacon Netz GmbH <u>Nachrichten vom 10.10.2025 und 19.02.2025</u></p> <p>Die genannten Antwortschreiben enthielten lediglich eine Eingangsbestätigung. Eine inhaltliche Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren liegt nicht vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon keine Stellungnahme abgegeben hat.</p>
12	<p>ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe <u>Nachricht vom 21.03.2025</u></p> <p>Die ÜSTRA hat zum derzeitigen Stand der Planungen keine Einwände oder Anmerkungen zum vorliegenden Fall. Über eine weitere Beteiligung bei Konkretisierung der Planungsabsichten freuen wir uns dennoch.</p> <p>Wir weisen allgemein darauf hin, dass der Betrieb unserer ÖPNV-Linien durch Bau- und Abrissmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf. Sollten Beeinträchtigungen unvermeidbar sein, müssen diese frühzeitig mit der ÜSTRA abgestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis der ÜSTRA vom 21.03.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>13</p>	<p>Telekom GmbH <u>Nachricht vom 16.01.2025</u></p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341, sowie Bebauungsplan Nr. 341 Feuerwehr - Am Holztor grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p>	<p>Der Hinweis der Telekom GmbH vom 16.01.2025, dass für das Plangebiet selbst keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.1</p>	<p>Region Hannover <u>Nachricht vom 16.01.2025</u></p> <p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise von Seiten der Region Hannover vom 16.01.2025 werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Der Hinweis, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Hinweise zum Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Hinweise zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung. Diese werden in der entsprechenden Abwägung zum genannten Bebauungsplan behandelt bzw. berücksichtigt. Demgemäß konstatiert die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan, dass „voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind“. Bezüglich der Eingriffsregelung wird der Umgang mit dem Belang „Boden“ nochmals vertieft, siehe auch folgender Absatz. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Umsetzbarkeit der Planung bleibt gegeben.</p>

<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Für den Planungsbereich liegen bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover Hinweise auf einen regions- und landesweit seltenen Bodentyp (hier Pelosol Pseudogley) vor. Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich Böden mit einer sehr hohen Bodenfunktionserfüllung für die Bodenteilfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Hinweise basieren auf der bodenkundlichen Karte im Maßstab 1:50:000. Aufgrund der Maßstabsebene der Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass der seltene Bodentyp oder die sehr hohe Bodenteilfunktionserfüllung im Planungsbereich ggf. nicht vorliegt. Es wird empfohlen vor einer Überplanung der Fläche zu prüfen, ob im Planungsbereich tatsächlich schutzwürdige Böden und Böden mit einer sehr hohen Bodenteilfunktion vorliegen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sollten von einer Überplanung ausgenommen werden. Liegen zwingende Gründe für eine Überplanung von schutzwürdigen Böden vor, sind in den nachfolgenden Verfahren fachgerechte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden abzuleiten, zu benennen und Umzusetzen. Die zwingenden Gründe für die Überplanung der schutzwürdigen Böden sind plausibel zu erläutern.</p> <p>Entsprechend dem Abwägungsprotokoll vom 04.10.2024 zum B-Planverfahren Nr. 341 wird eine Bodenfunktionsbewertung beauftragt und zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Die bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Überplanung des potentiell vorliegenden seltenen Bodentyps sollen mit Durchführung der Bodenfunktionsbewertung sowie der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für den Planungsbereich ausgeräumt werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Zur o.g. 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich seitens des Gewässerschutzes keine weiteren Bedenken oder Hinweise.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme vom</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Stadt Laatzen hat ein Bodenschutz-Konzept in Auftrag gegeben, dass dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zugeordnet wird. Dieses Konzept stellt die angesprochenen Seltenen Böden im Plangebiet fest und sieht entsprechende Maßnahmen vor.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Laatzen ist es für die hier vorliegende Planungsebene hinreichend, den Belang der Seltenen Böden in der Begründung anzusprechen und auf den gebotenen Umgang damit hinzuweisen. Dies erfolgt in der Begründung, die zum Feststellungsbeschluss entsprechend ergänzt wurde. Damit wird eine Fortschreibung der Erkenntnisse / Aussagen des Umweltberichts vorgenommen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Die Hinweise von Seiten der Unteren Wasserbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Die Hinweise zum Immissionsschutz werden</p>
---	---

<p>13.08.2024 verwiesen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der genannten Stellungnahme vom 13.08.2024 (vgl. oben zu Untere Immissionsschutzbehörde):</p> <p><i>„Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i></p> <p><i>Ergebnis der in das Verfahren eingestellten Schallprognose ist, dass das Plangrundstück nur mit Einschränkungen als Feuerwehrstandort genutzt werden kann. Ursächlich ist, dass die Planung nicht in hinreichendem Maße an die örtlichen Verhältnisse angepasst wurde.</i></p> <p><i>Insgesamt wird es als erforderlich angesehen, dass diese Einschränkung in der Nutzungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht wird.“</i></p> <p><u>Hinweise der städtebaulichen Aufsicht</u> Es ist sicherzustellen, dass der § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB Beachtung findet, da die Erstellung eines Umweltberichtes nur im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes formal nicht ausreichend ist. Durch die Abschichtungsregelung kann auf eine doppelte Ermittlung verzichtet werden, die Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation ist im jeweiligen Bauleitplanverfahren als Umweltbericht aufzunehmen. Somit ist eine Wiederholung der Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB sowie eine Wiederholung der Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB inklusive Umweltbericht zum Flächennutzungsplan notwendig.</p>	<p>insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurde der Lageplan und die Organisation der Nutzungen auf dem Gelände bereits aktualisiert. Das Schallgutachten wurde an den geänderten Lageplan entsprechend angepasst und der Planung beigefügt. Die Nutzungseinschränkung wurde bereits in der Entwurfsbegründung vorsorglich dargelegt. Somit ergeben sich keine neuerlichen Auswirkungen auf die Planung, zumal nicht auf die hier vorliegende Planungsebene.</p> <p>Im Verfahren erfolgte bereits eine Abwägung zu der Stellungnahme vom 13.08.2024, die hier wiederholt wird: <i>„Die Hinweise zum Immissionsschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wurde der Lageplan und die Organisation der Nutzungen auf dem Gelände aktualisiert. Das Schallgutachten wurde an den geänderten Lageplan entsprechend angepasst und der Planung beigefügt. Die Nutzungseinschränkung wurde in der Begründung dargelegt“.</i></p> <p><u>Hinweise der städtebaulichen Aufsicht</u> Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend berücksichtigt. Die Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB wurde wiederholt.</p> <p>Die Hinweise zur Planzeichnung und zu den Verfahrensvermerken werden zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung entsprechend berichtigt.</p>
---	--

	<p>Es wird darum gebeten, in der Planzeichnung unter dem Verfahrensvermerk „Genehmigung“ die Formulierung aus der Anlage 15 VV-BauGB – Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Es wird darum gebeten, in der Planzeichnung unter dem Verfahrensvermerk „Planunterlage“ gemäß Runderlass zur VV-BauGB vom 09.08.2011 zur Anlage 15 VV-BauGB – Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Es wird darum gebeten, in der Planzeichenerklärung das Planzeichen „landwirtschaftlichen Flächen“ zu entfernen, da dieses Planzeichen innerhalb des Änderungsbereichs nicht verwendet wird.</p> <p>Es wird als nötig erachtet in der Planzeichenerklärung die Bezeichnung für das Planzeichen „Geltungsbereich“ in den Begriff „Änderungsbereich“ zu ändern.</p> <p>Es ist grundsätzlich auf der Planzeichnung und in der Begründung ein einheitlicher Verfahrensstand gemäß § 3 (2) BauGB zu nennen.</p>	
<p>14.2</p>	<p>Region Hannover <u>Nachricht vom 21.03.2025 mit beigefügter Stellungnahme vom 21.03.2025</u></p> <p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ vom 16.01.2025 verwiesen. Es haben sich keine Änderungen ergeben.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der genannten Stellungnahme vom 16.01.2025 (vgl. oben zu Untere Naturschutzbehörde):</p>	<p>Die Hinweise von Seiten der Region Hannover mit Schreiben vom 21.03.2025 werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die genannte Stellungnahme vom 16.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 341 erfolgte bereits eine Abwägung zu der Stellungnahme vom 16.01.2025, die hier wiederholt wird:</p>

Artenschutz

Die für Feldlerche und Rebhuhn notwendigen CEF-Maßnahmen sind entsprechend der Angaben im Umweltbericht (Kap. 5.3.1 und 5.3.2) vor Baubeginn einzurichten und ihre Wirksamkeit ist sicherzustellen. Es darf durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten kommen.

Ein begleitendes Monitoring als Wirksamkeitsnachweis ist zu beauftragen und die Ergebnisse sind der UNB zu übermitteln. Falls sich die Wirksamkeit der Maßnahme nicht einstellen sollte, sind entsprechende Anpassungen der Bewirtschaftung/Pflege vorzunehmen.

Ich bitte um eine Präzisierung der Angabe zur Blütmischung auf S. 26 des Erläuterungsberichts zu „...Verwendung der Göttinger Mischung oder vergleichbare“, entsprechend der Angabe im Umweltbericht. Eine strikte Festlegung auf eine bestimmte Blütmischung ist nicht notwendig und könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen (z.B. Saatgutverfügbarkeit).

Die CEF-Maßnahme ist so lange zu erhalten, wie der Eingriff fortwirkt. Die Flächen sind daher dauerhaft grundstücksbezogen zu sichern. Eine Befristung der Pflegeverträge auf 30 Jahre ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen hingegen üblich.

Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust des Nahrungshabitats von u.a. Stieglitz und Bluthänfling, durch die randliche Eingrünung des Vorhabengebiets könne dieser Verlust aber lt. Umweltbericht ausgeglichen werden. Wünschenswert wäre eine Entwicklung von samentragenden Saumstrukturen durch entsprechende Wahl der Begrünungsmischung und entsprechende Pflege. So sollten samentragende Kräuter und Stauden möglichst über den Winter stehenbleiben können, z.B. durch eine abschnittsweise Mahd.

Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass etwaige während der Bauphase einwandernde/auftretende geschützte Arten ebenfalls dem besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG unterliegen.

Artenschutz

Es wurden entspr. Hinweise zum Monitoring in die Begründung aufgenommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich dadurch nicht.

Die Maßnahmenbeschreibung zu Maßnahme 6 A_{CEF} wurde in der Begründung entsprechend angepasst. Der Hinweis wurde zur Endfassung in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis zur Zielsetzung, möglichst eine samentragende Struktur zu entwickeln wurde zur Endfassung in die Begründung aufgenommen. Dies kann unabhängig von den verbindlichen Pflanzvorgaben für die Eingrünung durch Verwendung geeigneter Stauden auf dem Grundstück erfolgen.

Die Hinweise zum Vogelschlag werden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise in den Plan und in die Begründung aufgenommen. Entsprechend konkrete Auflagen können ggf. Gegenstand der Baugenehmigung sein, in Abhängigkeit von den tatsächlichen Fensterflächen und -formaten.

Eingriffsregelung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den Überlegungen zu den getroffenen Festsetzungen eingeflossen, in der Begründung näher erläutert und als Hinweise in die Planzeichnung eingegangen. Diese sind dazu geeignet die im Umweltbericht empfohlen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sowohl den Artenschutz als auch die

<p><i>Bei Auftreten solcher Arten ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</i></p> <p><i>Aufgrund des Vorkommens zahlreicher Vogelarten und der Ortsrandlage weise ich zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen auf den aktuellen Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte hin (Rössler et al. 2022). Das Thema Vogelkollision ist bereits in der Gebäudeentwurfsphase zu berücksichtigen, da nachträgliche Lösungen oft schwieriger zu realisieren und teurer sind.</i></p> <p><i>Problematische Glasflächen sind vorrangig zu vermeiden:</i> <i>Keine freistehenden transparenten Scheiben</i> <i>Keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente</i> <i>Keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten</i> <i>Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien</i> <i>Verwendung von Fassadenverkleidung aus fest installierten Lamellen, Holz Lattungen oder Metallgittern</i></p> <p><i>Notwendige Glasflächen sollten wirksam markiert werden:</i> <i>Verwendung von geprüften, hoch wirksamen Markierungen (s. Leitfaden, S. 36)</i> <i>Wenn Spiegelungen auftreten, Markierungen grundsätzlich an der Außenseite der Scheibe.</i></p> <p><i>Markierungen müssen sich kontrastreich vom Hintergrund abheben (bewährt haben sich Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch).</i> <i>Bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) liegt der erforderliche Deckungsgrad bei 20% bis 25%</i></p> <p><i>Kriterien für hoch wirksame Markierungen, bei maximalem Kontrast:</i> - <i>Horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand</i> - <i>Vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand</i> - <i>Schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm Raster</i> - <i>Metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm Raster.</i></p>	<p><i>Eingriffsregelung in der Bauleitplanung betreffen, i.S. § 1a BauGB umzusetzen. Bezüglich der Flächengröße der Kompensation auf der Poolfläche ist noch anzumerken, dass sich bei dem festgestellten Defizit von 4.794 Werteinheiten und einem Aufwertungsfaktor von 1,8 für die Entwicklung von Ackerfläche zu Artenreichen Grünland, entgegen der Berechnung im Umweltbericht, ein Flächenbedarf von 2.664 m² ergibt. Im Umweltbericht sind diesbezüglich unterschiedliche Angaben enthalten, die einer klarstellenden Korrektur bedürfen. Daher wird der letzte Halbsatz der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 7E mit der irreführenden Flächenangabe gestrichen. Im Folgeabsatz werden die Wertpunkte korrigiert.</i></p> <p><i>Generell erachtet die Stadt Laatzten den Belang der Öffentlichen Sicherheit, der eine zeitnahe Umsetzung des Feuerwehrstandortes erfordert, als vorrangig.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Boden wurde ergänzend zu den Ausführungen im Umweltbericht von der Stadt Laatzten eine Bodenfunktionsbewertung in Auftrag gegeben. Neben der Beurteilung und Klassifizierung des Bodentyps sind Bodenschutzmaßnahmen empfohlen worden, die zum Einen dem Bodenschutz während der Bauausführung dienen und zum Anderen Möglichkeiten der Kompensation des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Boden aufzeigen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen und Maßnahmen in dem als Bodenschutzkonzept der Begründung beigefügten Anlage verwiesen. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Schutz-</i></p>
---	--

<p><u>Eingriffsregelung</u> <i>Die in Kap. 5.1 des Umweltberichts genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Es empfiehlt sich eine Übernahme in die Festsetzungen des Planes. Die Fertigstellung der externen Kompensation auf den Flurstücken 109/13, 110/12 und 11/9, Flur 7, Gem. Gleidingen ist der UNB anzuzeigen – die Fläche ist als Poolfläche (zu Az.: 2108/08.0004) bei der UNB gelistet. Davon werden gem. Umweltbericht 2.665 m² (für 4.794 zu kompensierende WE) in Anspruch genommen und in artenreiches Grünland umgewandelt.</i></p> <p><i>Für das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ attestiert, da es auf einem Großteil der gesamten Planfläche zu einer Versiegelung kommen wird. Es geht aus Bilanzierung und verbalargumentativer Betrachtung nicht hervor, inwieweit dieser Beeinträchtigung kompensatorisch entgegengewirkt wird. Die Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Arten und Lebensgemeinschaften können nicht automatisch als Beitrag zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Bodenfunktionen gelten, selbst wenn das Osnabrücker Modell zusätzliche Standorteigenschaften der Biotope mit einbezieht. Die kompensatorische Wirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen müsste entsprechend begründet werden.</i></p> <p><i>Die Verwendung heimischer und standortgerechter Gehölze wird begrüßt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Mehlbeere (Sorbus aria) nicht zu den in Niedersachsen heimischen bzw. gebietseigenen Gehölzarten zählt. Ggf. könnte die Art unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten durch eine andere beerentragende Sorbus-Art ersetzt werden, z.B. Eberesche (Sorbus aucuparia) oder Elsbeere (Sorbus torminalis) (vgl. Gehölzliste gebietseigener Gehölze Niedersachsen des NLWKN und Faltblatt 1.2 „Gebietseigene Gehölze“ der Region Hannover).“</i></p> <p><u>Untere Waldbehörde</u> Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung.</p>	<p><i>gutes Boden hinreichend zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die Pflanzliste wird angepasst, die Mehlbeere wird gestrichen“.</i></p> <p><i>Für die hier vorliegende Planungsebene wurden soweit geboten klarstellende Ergänzungen in der Begründung vorgenommen – eine konkrete Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die diesbezüglichen Hinweise werden insofern zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><u>Untere Waldbehörde</u> Der Hinweis, dass von Seiten der Unteren Waldbehörde keine Anregungen oder Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>
---	--

Untere Bodenschutzbehörde

In der Begründung und im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass die Standorteigenschaften des Bodens durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung verändert sind. Eine besondere Wertigkeit des Bodens wäre für das Plangebiet in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr gegeben, so dass dieser im Landschaftsplan auch nicht mehr als „seltener Boden“ bzw. mit Boden mit besonderem Wert eingestuft wurde. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich eine landwirtschaftliche Bodennutzung nicht auf den vorliegenden Bodentyp auswirkt. Der Rückschluss, dass ein seltener Bodentyp aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr besteht ist nicht fach- bzw. sachgerecht. Die landwirtschaftliche Veränderung der Bodenoberfläche wirkt sich i.d.R. bis in eine Tiefe von ca. 0,3 m u GOK aus und führt zu einer Veränderung des Ah-Horizontes zu einem Ap-Horizont. Das maßgeblichen Bodenprofil (P-)Sw/P-Sd-Profil des Pelosol-Pseudogley wird durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Wie in der Stellungnahme zum parallel geführten B-Planverfahren beschrieben besteht seitens der unteren Bodenschutzbehörde die Anforderung durch Bodenuntersuchung zu prüfen, ob der seltene Bodentyp (hier Pelosol-Pseudogley) im Planungsbereich vorliegt und ggf. in welcher Ausprägung der Bodentyp vorliegt.

Begründung:

Für den Planungsbereich liegen bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover Hinweise auf einen regions- und landesweit seltenen Bodentyp (hier Pelosol-Pseudogley) vor. Die Hinweise basieren auf der bodenkundlichen Karte im Maßstab 1:50:000. Aufgrund der Maßstabsebene der Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass der seltene Bodentyp oder die sehr hohe Bodenteilfunktionserfüllung im Planungsbereich ggf. nicht vorliegt. Es wird empfohlen vor einer Überplanung der Fläche zu prüfen, ob im Planungsbereich tatsächlich schutzwürdige Böden und Böden mit einer sehr hohen Bodenteilfunktion vorliegen.

Schutzwürdige Böden sollten von einer Überplanung ausgenommen werden. Liegen zwingende Gründe für eine Überplanung von schutzwürdigen Böden vor, sind in den nachfolgenden Verfahren fachgerechte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden abzuleiten,

Untere Bodenschutzbehörde

Es ist richtig, dass die Planung hinsichtlich der Bewertung des angesprochenen Bodentyps zu einer anderen Einschätzung kommt als die Region Hannover. Diese Ersteinschätzung erschien der Stadt Laatzen mit Bezug auf die aktuelle Flächennutzung sowie den Landschaftsplan zunächst plausibel.

Die Region Hannover hat im Verfahren ein Bodenschutzkonzept gefordert. Die Stadt Laatzen ist dem, unbenommen der Bewertungen des Umweltberichts nachgekommen. Von der Stadt Laatzen wurde eine Bodenfunktionsbewertung in Auftrag gegeben. Neben der Beurteilung und Klassifizierung des Bodentyps sind Bodenschutzmaßnahmen empfohlen worden, die zum Einen dem Bodenschutz während der Bauausführung dienen und zum Anderen Möglichkeiten der Kompensation des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Boden aufzeigen.

Es wird auf die Erläuterungen und Maßnahmen in dem als Bodenschutzkonzept der Begründung zur Endfassung beigefügten Anlage 3 verwiesen. Die vorliegende Flächennutzungsplan-Begründung wurde um eine zusammenfassende Auswertung und Bewertung dazu ergänzt.

<p>zu benennen und Umzusetzen. Die zwingenden Gründe für die Überplanung der schutzwürdigen Böden sind plausibel zu erläutern.</p> <p>Entsprechend dem Abwägungsprotokoll vom 04.10.2024 zum B-Planverfahren Nr. 341 wird eine Bodenfunktionsbewertung beauftragt und zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Die bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Überplanung des potentiell vorliegenden seltenen Bodentyps sollen mit Durchführung der Bodenfunktionsbewertung sowie der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für den Planungsbereich ausgeräumt werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Gewässerschutzes keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ergebnis, der in das Verfahren eingestellten Schallprognose ist, dass das Plangebiet nur mit Einschränkungen als Feuerwehrstandort genutzt werden kann. Ursächlich ist, dass die Planung nicht in hinreichendem Maße an die örtlichen Verhältnisse angepasst wurde.</p> <p>Insgesamt wird es als erforderlich angesehen, dass diese Einschränkung in der Nutzungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht wird.</p> <p><u>Belange des Brandschutzes</u> Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht ent-</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde, dass seitens des Gewässerschutzes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der begleitend zu dieser FNP-Änderung erarbeiteten Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 341 wurden der Lageplan und die Organisation der Nutzungen auf dem Gelände aktualisiert. Die Hinweise der Region wurden dabei inhaltlich berücksichtigt. Die vorliegende Flächennutzungsplanbegründung beinhaltet in Abschnitt 6.1, Belange des Immissionsschutzes, bereits Vorgaben und Hinweise zur Grundstücksnutzung. Ergänzungsbedarf sieht die Stadt Laatzen daher nicht – zumal die konkrete Umsetzung erst auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. im Antragsverfahren erfolgen kann.</p> <p><u>Belange des Brandschutzes</u> Die Hinweise von Seiten des Brandschutzes werden insgesamt nochmals zur Kenntnis genommen. Es wurden auf Ebene des verbindlichen Bebauungs-</p>
---	--

<p>spricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen. Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p><u>Belange der Gesundheitsvorsorge</u> Bezugnehmend auf die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich: B-Plan Nr. 341 "Feuerwehr - Am Holztor" der Stadt Laatzten, Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB (erneut / Wiederholung) meldet das Team Umwelthygiene 53.21 „Fehlanzeige“.</p> <p><u>Belange der Naherholung</u> Die Belange der Regionalen Naherholung sind nicht berührt bzw. betroffen.</p> <p><u>Regionsstraßen</u> Es sind keine Kreisstraßen betroffen.</p> <p><u>Hinweise der städtebaulichen Aufsicht</u> Städtebauliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darum gebeten, in der Planzeichnung unter dem Verfahrensvermerk „Genehmigung“ die Formulierung aus der Anlage 15 VV-BauGB – Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan zu übernehmen. • Es wird darum gebeten, in der Planzeichnung unter dem Verfahrensvermerk „Planunterlage“ gemäß Runderlass zur VV-BauGB vom 09.08.2011 zur Anlage 15 VV-BauGB – Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan zu übernehmen. • Es wird darum gebeten, in der Planzeichenerklärung das Planzeichen „landwirtschaftlichen Flächen“ zu entfernen, da dieses Planzeichen innerhalb des Änderungsbereichs nicht verwendet wird. 	<p>plans Nr. 341 bereits entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Darüber hinausgehende Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Inhaltliche Auswirkungen für die hier vorliegende Planungsebene ergeben sich nicht.</p> <p><u>Belange der Gesundheitsvorsorge</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die hier vorliegende Planungsebene ergeben sich nicht.</p> <p><u>Belange der Naherholung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Regionsstraßen</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Hinweise der städtebaulichen Aufsicht</u> Diese werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen sind entsprechend aktualisiert worden.</p>
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird als nötig erachtet in der Planzeichenerklärung die Bezeichnung für das Planzeichen „Geltungsbereich“ in den Begriff „Änderungsbereich“ zu ändern. <p>Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB. Sie sind nicht das Ergebnis einer vollständigen Prüfung des Entwurfes auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Die abschließende Prüfung bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB vorbehalten.</p>	
15	<p>Eisenbahnbundesamt <u>Nachricht vom 29.01.2025</u></p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes werden von der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr“ – Am Holztor nicht berührt.</p>	Der Hinweis des Eisenbahnbundesamtes vom 29.01.2025, dass seine Belange nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.
16	<p>Nds. Landesforsten <u>Nachricht vom 14.01.2025</u></p> <p>Von der o. a. Planung sind weiterhin keine Waldbelange betroffen. Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich dazu aus Waldsicht nicht mitzuteilen.</p>	Dass Schreiben vom 14.01.2025, wonach Waldbelange nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
17.1	<p>Landeshauptstadt Hannover – FB Planung und Stadtentwicklung <u>Nachricht vom 13.12.2024</u></p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung an den o.g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Wir haben die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen sind daher von uns nicht mitzuteilen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen der Landeshauptstadt Hannover gemäß Nachricht vom 13.12.2024 nicht berührt werden.

<p>17.2</p>	<p>Landeshauptstadt Hannover – FB Planung und Stadtentwicklung <u>Nachricht vom 19.02.2025</u></p> <p>Wir danken Ihnen für die weitere Beteiligung an den o.g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Mit Stellungnahme vom 13.12.2024 hatten wir uns bereits zu der Planung geäußert. Gesichtspunkte für eine veränderte Beurteilung haben sich seither nicht ergeben. Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden daher von uns nicht vorgebracht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf das Schreiben vom 13.12.2024 verwiesen wird, in dem geäußert wurde, dass die Interessen der Landeshauptstadt Hannover nicht berührt werden.</p>
<p>18</p>	<p>infra Infrastrukturgesellschaft – Region Hannover GmbH <u>Nachricht vom 19.02.2025</u></p> <p>Unsere Stadtbahnanlagen sind vom Entwurf des Flächennutzungsplanes 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse nicht betroffen. Bitte senden Sie uns hierzu keine weiteren Schreiben.</p> <p>Grundsätzlich bitten wir darum, nur in Stadtteilen mit Stadtbahnanlagen beteiligt zu werden bei Vorhaben in maximal 100 m Entfernung.</p>	<p>Der Hinweis der infra Infrastrukturgesellschaft der Region Hannover GmbH vom 19.02.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19</p>	<p>Stadt Pattensen <u>Nachricht vom 20.02.2025</u></p> <p>Da die Belange der Stadt Pattensen nicht berührt sind, wird auf eine Stellungnahme verzichtet.</p>	<p>Der Hinweis der Stadt Pattensen vom 20.02.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20</p>	<p>Stadt Hemmingen <u>Nachricht vom 28.02.2025</u></p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen bzw. Hinweise werden von mir nicht vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis der Stadt Hemmingen vom 28.02.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen</p>

21	<p>Stadt Sehnde <u>Nachricht vom 03.03.2025</u> Die Belange der Stadt Sehnde sind von der o. g. Planung nicht betroffen.</p>	Der Hinweis der Stadt Sehnde vom 03.03.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
22	<p>Deutsche Flugsicherung <u>Nachricht vom 10.03.2025</u></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 3,9 km von unserer Navigationsanlage Sarstedt DVOR-DME entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	Der Hinweis der Deutschen Flugsicherung vom 10.03.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
23	<p>GASCADE Gastransport GmbH <u>Nachricht vom 14.03.2025</u></p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p>	Der Hinweis der GASCADE Gastransport GmbH vom 14.03.2025, dass ihre Belange sowie die der SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) und der NEL Gastransport GmbH von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
24	<p>Aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover <u>Nachricht vom 14.03.2025</u></p> <p>Auf Ihren Kartenausschnitten lässt sich keine Durchfahrtsmöglichkeit auf -für un-</p>	Die Hinweise des Zweckverbandes vom 14.03.2025 werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Gestaltung der Erschließungsanlagen ist Bestandteil der Ausführungsplanung. Dabei werden die Belange

	<p>sere eingesetzten Fahrzeuge (mit einem Gesamtgewicht von 26 t) geeigneten und befestigten Fahrwegen- aus der Straße "Am Holztor" erkennen.</p> <p>Sofern es sich aus Sicht der beschriebenen 3-achsigen Sammelfahrzeugen um eine Sackgasse handelt, wäre die Zufahrt zum Plangebiet und geplanten Feuerwehr zum Zweck der Abfallentsorgung nicht möglich.</p> <p>Hintergrund ist die Forderung unserer Unfallversicherung, dass neue Standplätze so anzulegen sind, dass keine Rückwärtsfahrt notwendig ist. Insbesondere vor im Jahr 1979 errichteten Straßen sind von dieser Regelung betroffen und bedürfen einer besonderen Betrachtung.</p> <p>Eine geeignete Wendemöglichkeit innerhalb des Plangebiets wäre zielführend. Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen.</p> <p>Zuzüglich eines Haftungsausschlusses, mit dem der Eigentümer des Grundstücks unseren Sammelfahrzeugen das Befahren dauerhaft gestattet.</p>	<p>der Abfallentsorgung mit berücksichtigt. Für die hier vorliegende Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung haben die Hinweise des Zweckverbandes keine Relevanz.</p>
<p>25</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes <u>Nachricht vom 19.03.2025</u></p> <p>Gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ und die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Bad Gandersheim keine grundsätzlichen betrieblichen und straßenbaulastträgerbezogenen Bedenken.</p> <p>Die beabsichtigte Bauleitplanung liegt mit ca. 570 m in einem ausreichenden Abstand zur Bundesautobahn 7, sodass Auswirkungen auf die A 7 nicht zu erwarten sind. Eine Betroffenheit der Autobahn GmbH des Bundes ist durch externe Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben.</p>	<p>Der Hinweis der Autobahn vom 19.03.2025, dass ihre Belange von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

26

ADFC Region Hannover e.V.

Nachricht vom 20.03.2025 mit beigefügter Stellungnahme vom 15.01.2025

Wir empfehlen, das Feuerwehrgrundstück neben den erforderlichen Kfz-Parkplätzen mit einer ausreichenden Anzahl zeitgemäßer Fahrradabstellanlagen (Abstellbügel ohne „Felgenkiller“, möglichst überdacht und nach Bedarf beleuchtet) auszustatten.

Diese Maßnahme würde die sichere und komfortable Nutzung von Fahrrädern für die Anfahrt zur Feuerwehr unterstützen und damit dazu beitragen, den innerörtlichen Verkehr in Ingeln-Oesselse sowie die Parkplatzsituation und die Lärmbelastung im Bereich des Feuerwehrgeländes möglichst gering zu halten.

Dies erscheint insbesondere relevant für Aktivitäten der Jugendfeuerwehr und auch für größere Veranstaltungen mit vielen Gästen.

Zudem ist in einem Ort der Größe von Ingeln-Oesselse die gesamte Anfahrtszeit (Tür zu Tür) für Feuerwehrleute im Einsatzfall mit dem Fahrrad ggf. kürzer als mit dem PKW und kann sofern dabei keine größeren Ausrüstungsgegenstände transportiert werden müssen eine Alternative zum PKW sein. Gute Fahrradabstellanlagen, welche auch Stellplätze für Lastenräder vorsehen, wären dafür eine wichtige Voraussetzung.

Die Hinweise des ADFC die mit Nachricht vom 20.03.2025 übermittelt wurden, sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan eingegangen. Sie berühren nicht die vorbereitende Planungsebene des Flächennutzungsplanes, sondern die der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplan Nr. 341. Die in der beigefügten, jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, eingegangenen Stellungnahme aufgeführten Hinweise des ADFC haben für die hier vorliegende Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Relevanz.